

Der Landtag von Niederösterreich hat ambeschlossen:

Gesetz

mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird (DPL-Novelle 1980).

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200-11, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 ist zwischen den Zahlen "42" und "43" die Zahl "42 a" einzufügen.
2. Im § 7 Abs. 7 Z. 3 ist die Zitierung "LGBl.Nr. 53/1958" zu ersetzen durch: "LGBl. 2039".
3. Nach § 28 wird folgender § 28 a angefügt:

**"§ 28 a
Befangenheit**

Der Beamte hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch der befangene Beamte die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und sonstige die Befangenheit regelnde Verfahrensvorschriften bleiben unberührt."

4. § 32 lautet:

"§ 32

Nebenbeschäftigung

(1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.

(2) Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(3) Der Beamte hat der Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

(4) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Beamte jedenfalls zu melden."

5. Nach § 32 wird folgender § 32 a angefügt:

"§ 32 a

Gutachten

Der Beamte bedarf für die außergerichtliche Abgabe eines Sachverständigengutachtens über Angelegenheiten, die mit seinen dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, der Genehmigung der Dienstbehörde. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn nach Gegenstand und Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet werden."

6. § 35 lautet:

§ 35

Geschenkannahme

(1) Dem Beamten ist es untersagt, im Hinblick auf seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

(2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenke im Sinne des Abs. 1.

(3) Ehrengeschenke darf der Beamte entgegennehmen. Er hat die Dienstbehörde hiervon in Kenntnis zu setzen. Untersagt die Dienstbehörde innerhalb eines Monats die Annahme, so ist das Ehrengeschenk zurückzugeben."

7. Im § 42 Abs. 7 erhalten der 2. und 3. Satz folgende Fassungen:

"Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Sonderurlaubes unter Entfall der Dienstbezüge gemäß § 44 Abs. 2, so ist der Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, um den Anteil zu kürzen, der dem Anteil der Dauer des Sonderurlaubes im Kalenderjahr entspricht. Die sich bei diesen Berechnungen ergebenden Bruchteile von Urlaubsstunden werden auf volle Urlaubsstunden aufgerundet."

8. § 42 Abs. 8 zweiter Halbsatz lautet:

"dieser ist während der Kindergartenferien in Anspruch zu nehmen, wobei § 41 Abs. 4 nicht gilt."

9. Nach § 42 wird folgender § 42 a angefügt:

"§ 42 a

Berücksichtigung von Vertragsdienstzeiten und des Erholungsurlaubes aus einem Vertragsdienstverhältnis

(1) Für die Feststellung des erstmaligen Anspruches auf Erholungsurlaub und für die Berechnung des Urlaubsausmaßes im ersten Kalenderjahr des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist die Zeit eines unmittelbar vorangegangenen Vertragsdienstverhältnisses zum Land dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis voranzusetzen. Ein Urlaub, der in einem solchen Vertragsdienstverhältnis für dasselbe Kalenderjahr bereits verbraucht wurde, ist auf das dem Beamten gemäß § 42 gebührende Urlaubsausmaß anzurechnen.

(2) Hat der Beamte aus dem im Abs. 1 genannten Vertragsdienstverhältnis ein Urlaubsguthaben aus früheren Kalenderjahren, so darf er den Erholungsurlaub im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verbrauchen. Dieser Erholungsurlaub verfällt, wenn er auch bei Fortbestand des Vertragsdienstverhältnisses verfallen wäre."

10. Im § 49 Abs. 3 ist die Wortfolge "für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 711/1976 und ab 1. Jänner 1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 646/1977" zu ersetzen durch: "für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1980 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 573/1978 und ab 1. Jänner 1981 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 269/1980."

11. § 56 Abs. 2 lautet:

"(2) Ist der Beamte oder sein versorgungsberechtigter Hinterbliebener unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann eine nicht rückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden."

12. Die Tabellen im § 59 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe									
in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	E K1	K2	K4	D K5	K6	C K7	B K8	A
Schilling									
I	1	5634	5659	5685	5831	6186	6352	-	-
	2	5802	5872	5940	6105	6433	6647	-	-
	3	5970	6084	6197	6379	6680	6944	-	-
	4	6137	6296	6454	6654	6927	7241	-	-
	5	6305	6508	6710	6928	7173	7537	-	-
II	1	6473	6739	7007	7202	7421	7832	7552	-
	2	6580	6876	7173	7370	7587	8016	7910	-
	3	6686	7012	7341	7539	7755	8200	8271	-
	4	6793	7150	7509	7706	7923	8382	8639	-
	5	6899	7287	7676	7874	8091	8566	-	-
	6	7006	7424	7844	8040	8257	8765	-	-
III	1	7112	7584	8054	8210	8427	8962	9029	10041
	2	7219	7700	8180	8377	8595	9163	9418	10527
	3	7326	7835	8347	8544	8778	9359	9809	11012
	4	7432	7975	8516	8724	8959	9558	10198	-
	5	7539	8116	8692	8905	9139	9756	10590	-
	6	7644	8259	8874	9086	9323	-	-	-
	7	7752	8404	9056	9267	9502	-	-	-
	8	7858	8547	9237	-	-	-	-	-
	9	7964	8691	9417	-	-	-	-	-

in der Dienstklasse						
in der Gehalts- stufe	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	9450	13059	16179	19927	27251	39243
2	9953	13579	16699	20608	28742	41494
3	10459	14100	17217	21285	30233	43747
4	10980	14618	17896	22776	32487	46002
5	11499	15138	18575	24267	34737	48252
6	12019	15657	19251	25760	36991	50506
7	12538	16179	19927	27251	39243	-
8	13059	16699	20608	28742	41494	-
9	13579	17217	21285	30233	-	-

13. Die Tabelle im § 60 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	KS4	KL2V	KL3	KL3S
	Schilling			
1	13870	7773	6788	7257
2	14275	8177	7105	7806
3	14679	8584	7420	8082
4	15086	9022	7737	8256
5	15490	9513	8051	8425
6	16413	10006	8427	8595
7	17339	10495	8821	8777
8	18263	10989	9226	8964
9	19190	11482	9631	9146
10	20114	11973	10034	10044
11	21039	12467	10438	10669
12	21964	13171	10846	11052
13	22889	13876	11358	11540
14	-	14582	11866	12022
15	-	15286	12379	12502
16	-	15992	12891	12985
17	-	16699	13401	13471
18	-	17405	13913	13951
19	-	18110	14423	14612
20	-	18807	14934	15152
21	-	-	-	15612
22	-	-	-	16063

14. Im § 66 a tritt anstelle der Zahl "922,--" die Zahl "979,--" und anstelle der Zahl "1.171,--" die Zahl "1.244,--".

15. § 74 lautet:

"§ 74

Nebentätigkeit

(1) Dem Beamten können ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihm nach diesem Gesetz obliegen, noch weitere Tätigkeiten für das Land in einem anderen Wirkungskreis übertragen werden.

(2) Eine Nebentätigkeit liegt auch vor, wenn der Beamte auf Veranlassung der Dienstbehörde eine Funktion in Organen einer juristischen Person des privaten Rechts ausübt, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Landes stehen.

(3) Soweit für diese Nebentätigkeit nicht Bestimmungen eines privatrechtlichen Vertrages maßgebend sind, gebührt dem Beamten eine gesonderte Entschädigung, die im Einzelfall unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Bedeutung der Nebentätigkeit bescheidmäßig festzusetzen ist."

16. § 76 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit, welche sich aus der Dienstzeit des Beamten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Lande - einschließlich eines während desselben zurückgelegten Karenzurlaubes gemäß § 15 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039 - und den für den Ruhegenuß anzurechnenden Zeiträumen zusammensetzt, ist in vollen Jahren auszudrücken."

17. Im § 80 Abs. 1 tritt anstelle der Zitierung "§ 21 Abs. 2 lit. c" die Zitierung "§ 21 Abs. 2 lit. b".

18. § 83 Abs. 5 lit. c lautet:

"c) verheiratet ist und die Einkünfte des Ehegatten zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen."

19. § 83 Abs. 6 lautet:

"(6) Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,

b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 182/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, dem Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl.Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl.Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,

c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und - soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 229/1951 übersteigt - die Mietzinsbeihilfe sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl.Nr. 152/1956, die Entschädigung nach dem Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl.Nr. 311/1960, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr. 233/1965, und die den oben angeführten Bezügen nach dem Heeresgebührengesetz vergleichbaren Bezügen nach dem Zivildienstgesetz, BGBl.Nr. 187/1974.

Werden Einkünfte für einen längern Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres. Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht."

20. Im § 83 Abs. 8 tritt anstelle der Zitierung "§ 68 Abs. 4" die Zitierung "§ 68 Abs. 5".

21. § 84 Abs. 5 lautet:

"Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Beamten ist nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse der früheren Ehefrau gehabt hat."

22. Im § 117 Dienstzweig Nr. 1 ist die Wortfolge:

"Leiter der Landtagskanzlei, Vorstand der Landtagskanzlei" zu ersetzen durch:

"Leiter der Landtagsdirektion, Landtagsdirektor".

23. Im § 117 Dienstzweig Nr. 1 hat die Wortfolge "Leiter der Abteilung für die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten" . . . "Präsidialvorstand" zu entfallen.

24. Im § 117 Dienstzweig Nr. 7 wird im letzten Satz der Anmerkung das Wort "eines" ersetzt durch: "des"

Artikel II

(1) Es treten in Kraft

1. am 1. Juni 1978: Art. I Z. 8.,
2. am 1. August 1978: Art. I Z. 20.,
3. am 1. Jänner 1979: Art. I Z. 16., 17., 19., 22.,

4. am 1. Juni 1980: Art. I Z. 21. und
5. am 1. Jänner 1981: Art. I Z. 12., 13., 14., 23.

(2) Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.